

Allgemeine Teilnahmebedingungen für den Hessentag 2026 in Fulda

Stand: 15.03.2025

1. Allgemeines

Diese Teilnahmebedingungen gelten in vollem Umfang zwischen dem Magistrat der Stadt Fulda (im Folgenden Veranstalter genannt) sowie dem Geschäftspartner (im Folgenden Aussteller genannt). Mit dem Eingang der unterzeichneten Anmeldung beim Veranstalter gelten die Teilnahmebedingungen als gelesen und akzeptiert und sind somit verbindlich. Der Veranstalter übt am gesamten Veranstaltungsort für die gesamte Veranstaltungsdauer, einschließlich der Auf- und Abbaueiten, das Hausrecht aus. Den Weisungen des Veranstalters oder den Beauftragten des Veranstalters ist Folge zu leisten.

2. Anmeldung

Die Anmeldung ist verbindlich. Ein Konkurrenzausschluss wird nicht zugestanden. Auf dem Anmeldebogen zusätzlich durch den Aussteller aufgeführte Bedingungen sind nur gültig, wenn diese durch den Veranstalter schriftlich anerkannt und bestätigt werden.

3. Standvergabe

Teilnehmen können nur Aussteller, deren Angebot dem Charakter der Veranstaltung entspricht. Die Beurteilung obliegt dem Veranstalter. Entgegen der Absprachen ausgestellte Angebote können vom Veranstalter versagt werden. Bei Verstößen gegen die vereinbarte Sortimentsbeschränkung wird eine Konventionalstrafe in Höhe von 500,00 € fällig. Die Standvergabe erfolgt durch den Veranstalter. Der Aussteller kann auf der Anmeldung seinen gewünschten Standplatz angeben, ein Rechtsanspruch besteht jedoch nicht. Der Aussteller erhält mit der Zusage für einen Standplatz eine Rechnung über die Standgebühr. Ohne Genehmigung des Veranstalters ist es nicht gestattet, einen zugewiesenen Stand oder Teile dieses Standes an Dritte weiterzugeben. Fremdwerbung an oder im Verkaufsstand ist verboten bzw. durch den Veranstalter schriftlich zu genehmigen.

4. Auf- und Abbaueiten

Die vom Veranstalter festgelegten Auf- und Abbaueiten sind bindend und werden den Ausstellern rechtzeitig vor der Veranstaltung mitgeteilt.

5. Sicherheitsrichtlinie

Die Sicherheitsrichtlinie des Veranstalters ist bindend. Für die Umsetzung der in der Sicherheitsrichtlinie (Sicherheitsunterweisung) genannten Bestimmungen ist jeder Aussteller verpflichtend verantwortlich.

6. Öffnungszeiten und Standbesetzung

Während der Öffnungszeiten der Veranstaltung ist der Stand des Ausstellers personell und kontinuierlich zu besetzen sowie für Besucher zugänglich zu halten. Die Öffnungs- bzw. Veranstaltungszeiten sind Pflichtzeiten. Der vorzeitige Abbau eines Standes vor Veranstaltungsende ist nicht gestattet. Die gemieteten Standflächen sind Freiflächen. Für die Bestückung, Gestaltung und Begrenzung ist der Aussteller verantwortlich, ebenso wie für den Auf- und Abbau.

7. Werbung, Foto- und Filmaufnahmen

Um entsprechenden Sponsorenschutz zu gewährleisten, ist jegliche Werbung durch und für Dritte innerhalb und außerhalb der zugewiesenen Standfläche und auf dem gesamten Veranstaltungsgelände nicht gestattet. Werbemaßnahmen jeglicher Art für Dritte sind beim Veranstalter gegen Entgelt zu beantragen. Der Aussteller ist nur berechtigt, Werbemittel zu vertreiben, die unmittelbar den in der Anmeldung angegebenen Produktgruppen des eigenen Unternehmens entsprechen. Die Verteilung erfolgt ausschließlich auf der eigenen Standfläche des Ausstellers. Der Veranstalter ist berechtigt, die Ausgabe und das Ausstellen von Werbemitteln zu untersagen, die zu Beanstandungen Anlass geben können oder gegen rechtliche Vorschriften verstoßen. Der Veranstalter ist berechtigt, während der Veranstaltung zu fotografieren und zu filmen. Das so entstehende Material kann für weitere Werbezwecke verwendet werden.

8. Reinigung und Sauberkeit

Der Aussteller ist verantwortlich für die besenreine Reinigung seines Standplatzes nach Veranstaltungsende. Abfall ist zu entsorgen. Für die Gesamtreinigung des Veranstaltungsortes ist der Veranstalter verantwortlich. Nicht geräumte oder gereinigte Stände kann der Veranstalter durch Beauftragung von Unternehmen reinigen lassen. Die Kosten werden dem Aussteller in Rechnung gestellt. Die Entsorgung von Grillkohle und Fritteusen Öl auf öffentlichen Plätzen oder in die Kanalisation ist verboten. Der Aussteller verpflichtet sich, die von ihm gemietete Standfläche und deren Umgebung in einem Umkreis von fünf Metern sauber zu halten und für ausreichend eigene Müllentsorgungsmöglichkeiten zu sorgen. Entstehen durch den Aussteller Verunreinigungen auf dem Veranstaltungsgelände, werden die Kosten der Reinigung und Entsorgung dem Aussteller in Rechnung gestellt. Eigener Gewerbemüll, Equipment, Geräte oder Ähnliches des Ausstellers sind kein Veranstaltungsmüll und muss vom Aussteller unmittelbar selbst entsorgt werden.

9. Fahrzeugverkehr

Während der Veranstaltungszeiten ist Fahrzeugverkehr jeglicher Art nicht erlaubt. Außerhalb der Veranstaltungszeiten gilt für den Fahrzeugverkehr, der im Zusammenhang mit dem Auf- und Abbau sowie der Belieferung der Aussteller steht, ein besonderes Rücksichtnahmegebot. Insbesondere ist die Schrittgeschwindigkeit einzuhalten und beim Rückwärtsfahren die Absicherung des rückwärtigen Verkehrsraumes durch Einweiser sicherzustellen. Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände gilt die StVO.

10. Strom- und Wasserbereitstellung

Der Veranstalter stellt dem Aussteller im Rahmen der technischen Möglichkeiten Strom- und Wasseranschlüsse nach exakter Anmeldung zur Verfügung. Für die entsprechende Verlängerung und Verteilung ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dieser verpflichtet sich, nur entsprechend geprüftes und zulässiges Equipment einzusetzen sowie für die vorschriftsgemäßen Sicherheitsbestimmungen zu sorgen. Der Aussteller ist verpflichtet, für alle Verteilungen (Strom, Wasser, Abwasser) vom Verteiler bis hin zum Stand führenden Leitungen selbst Sorge zu tragen sowie diese fach- und ordnungsgemäß zu verlegen und zu sichern. Leitungen müssen mittels zertifizierten Kabelbrücken gefahren- und stolperfrei gesichert werden. Für Schäden, die aufgrund allgemeiner Stromschwankungen an elektrischen Geräten entstehen, oder bei Stromausfällen wird keine Haftung vom Veranstalter übernommen.

11. Zahlungs- und Stornobedingungen

Mit dem Erhalt der Rechnung und Eingang der Zahlung ist die Anmeldung des Ausstellers verbindlich bestätigt. Die Rechnung ist sofort zu entrichten. Bei Nichtzahlung bis zu diesem Zeitpunkt behält sich der Veranstalter vor, den Standplatz anderweitig zu vergeben. Bei offenen Forderungen sendet der Veranstalter eine 1. Mahnung. Bei jeder weiteren Mahnung sind 10,- Euro Mahngebühren zu zahlen. Bei einer Stornierung bis zu vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn erhebt der Veranstalter 30% der Standmiete als Bearbeitungsgebühr. Für Stornierungen bis zu zwei Wochen vor der Veranstaltung wird die Standgebühr komplett fällig bzw. nicht mehr zurückerstattet.

12. Firmenschild

Der Aussteller hat an seinem Stand ein Firmenschild mit Namen und Anschrift gut les- und sichtbar anzubringen. Die Regelungen des Anbieterschutzes sind für alle Beteiligten einzuhalten.

13. Musikaufführungen

Der Aussteller darf keine Lautsprecher oder ähnliche Tonträger an seinem Stand benutzen. Ausnahmen nur mit schriftlicher Genehmigung durch den Veranstalter.

14. Haftung

Der Aussteller verpflichtet sich, die Standfläche so zu verlassen, wie diese vorgefunden wurde. Durch Nichteinhaltung ggf. entstehende Kosten werden dem Aussteller in Rechnung gestellt. Dies gilt insbesondere für Beschädigungen der Standfläche oder für jegliches Equipment, das dem Aussteller zur Verfügung gestellt wurde. Der Veranstalter übernimmt die Bewachung der Veranstaltungsfläche, jedoch ohne Haftung für Diebstahl o.ä. Ist der Veranstalter in Fällen höherer Gewalt berechtigt oder aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus Sicherheitsgründen verpflichtet, Änderungen in der Durchführung der Veranstaltung vorzunehmen oder diese abzusagen, besteht keine Schadenersatzpflicht des Veranstalters gegenüber dem Aussteller. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für von ihm beauftragten Dritten.

15. Behördliche Genehmigungen und gesetzliche Bestimmungen

Die für die Teilnahme an der Veranstaltung ggf. erforderlichen behördlichen Genehmigungen sind vom Aussteller bei den zuständigen Stellen eigenverantwortlich zu erwirken. Der Aussteller verpflichtet sich, an seinem Stand die anzuwendenden geltenden gesetzlichen Bestimmungen (wie z.B. Arbeitsrecht, Arbeitsschutz, Lebensmittel- und Hygienerecht, Jugendschutz, Seuchenrecht, Wettbewerbsrecht, Steuerrecht, Zollrecht, Feuerschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz, Firmen- und Preisbezeichnung, usw.) einzuhalten.

16. Speisen- und Getränkestände

Speisen- und Getränkestände sind berechtigt, in Abstimmung mit dem Veranstalter im unmittelbaren örtlichen Umfeld des zugewiesenen Standplatzes Abstellmöglichkeiten zum Verzehr vorzuhalten und Schirme aufzustellen. Bei mindestens einer dieser Abstellmöglichkeiten muss die Höhe der Tischplatte rollstuhl- und kindgerecht angeordnet und unterfahrbar sein. Es besteht kein Anspruch darauf, Sitzgelegenheiten aufzustellen. Im Einzelfall können vom Veranstalter Sitzgelegenheiten zugelassen werden, sofern konzeptionelle Gründe nicht entgegenstehen.

Bei den Speisenständen ist Mehrweggeschirr zu verwenden. Sollte Einweggeschirr verwendet werden, muss dies aus nachwachsenden sowie zertifizierten Rohstoffen/Materialien bestehen. Die Verwendung von Plastikgeschirr sowie -besteck und -trinkhalmen ist verboten. Für den Ausschank bei den Getränkeständen sind ausschließlich Trinkgefäße aus festem Material zu benutzen. Die Trinkgefäße müssen geeicht sein und durch Eichstrich das Volumen erkennen lassen. Die Reinigung der Trinkgefäße sowie des Mehrweggeschirrs muss hygienisch einwandfrei durchgeführt werden. Aus Sicherheitsgründen ist der Ausschank in Glasbehältnissen in bestimmten Bereichen untersagt. Die betroffenen Bereiche werden vom Veranstalter festgelegt und sind für alle Aussteller verbindlich.

17. Sicherheit und Brandschutz

Sicherheitseinrichtungen, wie Hydranten, Stromverteiler und ähnliche, dürfen nicht über- oder umbaut oder

zugestellt sein. Baustoffe, Dekorationen und Ausstattungsgenstände müssen gemäß DIN 4102 schwer entflammbar sein. Verkaufsstände, in denen mit offenem Feuer oder heißen Oberflächen umgegangen wird, müssen einen Feuerlöscher der Klasse PG 6, geeignet für die Brandklassen A, B und C, in betriebsbereitem Zustand sichtbar und leicht zugänglich vorhalten. Vorgaben, die sich aus den jeweiligen Ausführungsgenehmigungen ergeben, bleiben unberührt. Bei Verwendung von heißen Fetten ist zusätzlich ein Fettbrandlöscher der Brandklasse F erforderlich. Weitere Feuerlöscher können im Einzelfall verlangt werden.

Elektroinstallationen, Elektrogeräte und sonstige elektrisch betriebene Einrichtungen müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen. Elektroarbeiten sind nur von Elektrofachkräften durchzuführen. Kabel, Schläuche und Leitungen dürfen keine Behinderung auf den Verkehrsflächen darstellen. Sie sind in geeigneter Weise zu verlegen. Elektrische Geräte sind nach Maßgabe der jeweiligen Betriebsanleitung aufzustellen und zu betreiben.

Flüssiggasanlagen dürfen nur entsprechend den von den Herstellern mitgelieferten Bedienungsanweisungen betrieben werden. Bei Verwendung von Druckgasflaschen darf nur die jeweils im Betrieb befindliche Flasche standsicher, Dritten unzugänglich und ausreichend belüftet, im Stand aufgestellt werden. Reservedruckgasflaschen oder leere Druckgasflaschen dürfen im Stand nicht bereitgestellt, aufbewahrt oder gelagert werden. Ein Wechsel von Druckgasflaschen ist während der Veranstaltungszeit unzulässig. Die einschlägigen technischen Regelwerke sind zu beachten und einzuhalten.

18. Vertragslizenzen

Beim Hessentag sind die vom Veranstalter vorgegebenen Vertragslizenzen für bestimmte Warenkategorien, wie beispielsweise Getränke, Eis, Kaffee und ähnliche Produkte, für alle Aussteller bindend. Der Verkauf dieser Waren darf ausschließlich unter Einhaltung der entsprechenden Lizenzvereinbarungen erfolgen. Die Aussteller verpflichten sich, die jeweiligen Lizenzbestimmungen uneingeschränkt zu akzeptieren und umzusetzen. Zuwiderhandlungen können zum Ausschluss vom Veranstaltungsbetrieb sowie zu weiteren rechtlichen Konsequenzen führen.

19. Höhere Gewalt

Sollte die Veranstaltung insgesamt oder in Teilbereichen aufgrund höherer Gewalt (z.B. Unwetter, Terrorwarnung, Epidemie oder Pandemie), aufgrund eines Krisen- oder Notfalls, einer unvorhergesehenen Situation (z.B. Feuer, medizinischer Notfall, Stromausfall), aufgrund einer drohenden Gefährdung für Sachen, Tiere, die körperliche Unversehrtheit von Menschen oder aufgrund einer behördlichen Anordnung nicht durchgeführt werden können oder in seiner Durchführung wesentlich beeinträchtigt werden, steht dem Aussteller kein Anspruch auf Schadensersatz sowie eine vollständige Erstattung der Standgebühr zu. Eine prozentuale Erstattung der Standgebühr sowie der gebuchten Leistung liegt im Ermessen des Veranstalters.

Magistrat der Stadt Fulda